

# RS OGH 1992/3/19 7Ob542/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1992

## Norm

ABGB §914 III d

GewO §1 Abs4

MRG §1

## Rechtssatz

Unter "Wohnzweck" ist ein mehr oder minder dauernder privater Gebrauch von Räumen für sich oder für nahe Angehörige, vorübergehend auch für Freunde und Bekannte, sowie auch eine Untervermietung zu verstehen. Inwieweit sich diese Personen an den Unkosten der Wohnung beteiligen, ist ohne Belang. Daß unter Wohnzweck auch eine den Urlaubszwecken entsprechende Benützung durch Verwandte und Freunde verstanden wurde und wird, entspricht der allgemein bekannten Art der Nutzung von Ferienwohnungen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 542/92

Entscheidungstext OGH 19.03.1992 7 Ob 542/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0017880

## Dokumentnummer

JJR\_19920319\_OGH0002\_0070OB00542\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)